

A6 Gemeindeöffnungsklausel für erneuerbare Energien in Leipzig kurzfristig anwenden und Rako FEE beschleunigen

Antragsteller*in: Anja Staub (KV Leipzig)

Tagesordnungspunkt: 4. Anträge aus dem Kreisverband

Antragstext

1 Der KV Leipzig fordert die Stadtratsfraktion auf, bei der Stadtverwaltung darauf
2 hinzuwirken, dass die Gemeindeöffnungsklausel des Bundes bzgl. der Errichtung
3 und des Repowerings von Windenergieanlagen großzügig umgesetzt wird. Außerdem
4 wird die Beschleunigung der Erarbeitung der Rako FEE (Rahmenkonzeption für die
5 planerische Steuerung von Flächenbedarfen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien)
6 gefordert.

Begründung

2019 wurde in Leipzig der Klimanotstand ausgerufen. Daraufhin wurde das Energie- und Klimaschutzprogramm 2023 entwickelt, das die Klimaneutralität der Stadt bis 2040 zum Ziel hat. Wir als Bündnis90/Die Grünen fordern von der Stadtverwaltung pragmatische und konkrete Maßnahmen, um die ausgewiesenen Ziele erreichen zu können.

Die derzeitigen Ambitionen der örtlichen Industrie und Wirtschaft zur Umstellung auf erneuerbare Energien ist begrüßenswert und sollte mit allen Kräften unterstützt werden. Dazu braucht es schnelle und unkomplizierte Genehmigungsverfahren, in denen die Gemeinde - unabhängig von länger währenden Planungsprozessen - eigenständig und selbstverantwortlich entscheidet.

Die Stadt Leipzig hat im Jahr 2024 erstmalig bei einer Genehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen die Öffnungsklausel des § 245e Absatz 5 BauGB in einem Fall der geringen Überschreitung eines ausgewiesenen Windvorranggebietes angewandt. Mit der Regelung wurde der Handlungsspielraum für Kommunen erweitert, indem Kommunen auch dann Flächen für Windenergie ausweisen können, wenn die regionalen Planungen in ihrem Gebiet keine Windvorrangflächen vorgesehen haben.

Die Rako FEE als kommunale Planung für erneuerbare Energien im Stadtgebiet sollte laut Auftrag des Stadtrates bis Ende 2023 entwickelt werden, um Potentialflächen für Windkraftanlagen auf Antrag im Flächennutzungsplan auszuweisen, diese zusammen mit den Projektentwickler*innen auf die Genehmigungsfähigkeit zu prüfen und zudem das Repowering bestehender Anlagen zu ermöglichen. Sowohl zeitlich als auch in der Abstimmung mit Projektentwickler*innen ist die Stadtverwaltung deutlich im Verzug, was sich auf die kurzfristige Genehmigungsfähigkeit von derartigen Anträgen auswirkt.

Neben den möglichen Abwanderungen o. g. Betriebe und dem damit verbundenen Verlust von Steuereinnahmen und Arbeitsplätzen sollte berücksichtigt werden, dass die bundesweite Privilegierung von Windenergieanlagen ab dem 2. Halbjahr 2025 voraussichtlich wegfallen wird (bspw. Auslaufen des EEG in seiner jetzigen Form und Risiko, ob Fortbestand des im Windenergieflächenbedarfsgesetz verankerten 2% Flächenziels mit neuer Bundesregierung usw.).